

Vereinssatzung

(Neufassung vom 16.10.2020)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 2. Juli 1898 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73252 Lenningen (Unterlenningen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Reg.-Nr. VR 230055) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und seiner Fachverbände.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch erheben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins bzw. der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung, Pflege und Wartung von Sportanlagen und Einrichtungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzgesetzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine),
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Turnrats auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Turnrat bedarf keiner Begründung, die Ablehnung ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages für mindestens 6 Monate, sowie der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinsatzung.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Langjährige Mitglieder / Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ältestenrates mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von sämtlichen Beiträgen und Abgaben freigestellt. Näheres enthält die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag wirksamen Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Turnrat beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane (Vorstand, Turnrat) nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - sich unehrenhaft benimmt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- Für einen solchen Beschluss des Turnrats müssen mindestens 2/3 seiner Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Turnrats ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorsitzenden mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 (sechs) Vereinsmitgliedern schriftlich einzureichen.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Beiträge sind für einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitraum (mindestens 1/2 Jahr) im Voraus zu entrichten.
4. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorsitzenden mit entsprechender Begründung zu beantragen. Eine Entscheidung darüber wird vom geschäftsführenden Vorstand getroffen.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze - nach Abstimmung mit dem Turnrat - beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 17 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensentscheidung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins nach Abstimmung und Einhaltung der Benutzungsordnung Gebrauch zu machen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es besteht für sie kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Turnrat,
 - der geschäftsführende Vorstand
2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter
Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist eine Mitgliederversammlung nach §32 BGB.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lenningen unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Hinweis nach §4 der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands

- Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, zum Turnrat und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß Ziffer 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines, bei dessen Verhinderung, vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Turnrat und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit ausreichender Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. a) Sämtliche Beschlüsse werden – mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins gerichteten – durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmfähigen Mitglieder gefasst.
b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
c) Die Abänderung der Satzung kann nur durch die Mehrheit von dreivierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
d) Zur Abänderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB).
e) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
f) Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Turnrat zu beschließen ist maßgeblich

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet,

- wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (s. § 12 Ziff. 1),
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
 - c) die Leiter der vom Turnrat eingesetzten Ausschüsse,
 - d) der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter,
 - e) der Wirtschaftsverwalter oder sein Stellvertreter,
 - f) vier Beisitzer.
 - g) Der Turnrat hat die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Sachbearbeiter (bis zu 4 Personen) für besondere Aufgaben als Mitglieder in den Turnrat zu berufen. Dazu bedarf es der nachträglichen Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Turnrats werden auf drei Jahre gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Der Jugendsprecher wird im Vereins-Jugendausschuss auf 2 Jahre gewählt.
3. Sitzungen des Turnrats sollten möglichst einmal im Quartal durchgeführt werden. Sie werden vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
4. Der Turnrat ist das leitende und bestimmende Organ für innere Angelegenheiten des Vereins.
5. Der Turnrat hat die Befugnis, Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres nicht enthalten sind, bis zu einem von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu bestimmenden Betrag zu vollziehen.
6. Der Turnrat hat über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu befinden.
7. Der Turnrat beschließt bzw. genehmigt den Jahresterminplan. In diesem Zusammenhang entscheidet er auch über die Durchführung von Sport- und Festveranstaltungen.
Der Turnrat beschließt die Bildung neuer Abteilungen.
Die Bildung von Spielgemeinschaften, welche ganze Abteilungsbereiche mit anderen Vereinen zusammenführen, ist jedoch Angelegenheit der Mitgliederversammlung.
8. Dem Turnrat steht die Genehmigung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen/Teams des Vereins sowie deren Satzungen zu.
9. Der Turnrat entscheidet - mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern - mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Darüber kann jedoch auf Antrag bei der nachfolgenden Turnratssitzung nochmals abgestimmt werden.

10. Der gesamte Turnrat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
11. Über die Sitzungen des Turnrats sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
12. Die Bekanntmachungen des Turnrats an die Mitgliedschaft erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lenningen.

§ 12 Der Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1. stv. Vorsitzende,
der 2. stv. Vorsitzende,
der 3. stv. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart (Schatzmeister)
 - d) der Fachwart für Mitgliederverwaltung
 - e) der Öffentlichkeitsreferent
 - f) der Technische Leiter (Oberturnwart)
 - g) der Schriftführer
 - h) der Vereins-Jugendleiter
 - i) 2 (zwei) Vorstandsmitglieder mit Fach-/Geschäftsbereichen
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenwart (Schatzmeister)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, auf die im Haushaltsplan eingestellten und genehmigten Mittel, die Zustimmung des Turnrats erforderlich ist (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Turnrats erteilt ist).
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand beruft die Sitzungen und Versammlungen des geschäftsführenden Vorstands, des Turnrats und der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein.

Der Vorstand hat darüber hinaus der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Die Turnratsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

7. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan (Delegationssystem) festgelegt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Angemessene Vergütung, z. B. im Sinne von §3 Nr. 26a EstG sind zulässig.
10. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen und Gebühren.
11. Der Kassenwart (Schatzmeister) verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er hat die Hauptkasse und die Bankkonten zu führen, Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechenschaft abzulegen.

Jährlich ist eine Prüfung der Kasse und der Bankkonten durchzuführen und ein entsprechender Bericht zu erstellen. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Vorsitzende im Bedarfsfalle jederzeit veranlassen oder vornehmen.
12. Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Turnrats und des Vorstands. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn ein anderes Mitglied des Turnrats oder des Vorstands.
13. Der technische Leiter (früher Oberturnwart) und die Abteilungsleiter haben den in ihr Fachgebiet fallenden Sportbetrieb zu leiten. Der technische Leiter überwacht den gesamten Sportbetrieb im Verein und ist den Abteilungsleitern übergeordnet.

§ 13 Ordnungen

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Benutzungsordnung und eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Turnrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrats gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendleiter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Turnrat des Vereins verantwortlich .
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Eigene Einnahmen sind gegenüber der Hauptkasse abzurechnen. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Antrag auf Förderung zu stellen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten nach Abstimmung mit dem Turnrat zu beschließen.
7. Die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung in Abstimmung mit dem Turnrat.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen und abzurechnen.

9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist.
Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Ausschüsse

1. Für die besondere Aufgabenbereiche können vom Turnrat Ausschüsse eingesetzt werden.
Sie bestehen aus dem Leiter und mindestens zwei Mitarbeitern.
Der Leiter des Ausschusses ist Mitglied im Turnrat.

Die Ausschüsse erarbeiten Lösungsvorschläge für bestimmte Aufgabenbereiche und legen diese dem Turnrat zur Beschlussfassung vor.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus verdienten langjährigen Mitgliedern, die dem Verein eng verbunden sind. Der jeweilige Vorsitzende des Vereins und der technische Leiter gehören ihm ebenfalls an, ebenso Ehrenvorsitzende und Ehrenturnwarte.
Er wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und tritt nach Bedarf zusammen.
Die Zahl der Mitglieder wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ältestenrat ernennt Ehrenmitglieder und führt Ehrungen für verdiente und/oder langjährige Mitglieder, Förderer und Gönner des Vereins durch.
3. Der Ältestenrat vermittelt bei Streitigkeiten und Problemfällen zwischen Vereinsmitgliedern, ebenso bei etwaigen gleichen Fällen zwischen Turnrat und Vereinsmitgliedern. Ordentliche Gerichte dürfen in diesem Zusammenhang nicht angerufen werden.

§ 17 Strafbestimmung

Der Turnrat kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Hausverbot
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
4. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen, und zwar sachlich und rechnerisch, und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor und zunächst dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Finanzgeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
3. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Turnrats durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf, allerdings mit der einschränkenden Maßgabe, das Vereinsvermögen so lange zu verwalten, bis wieder ein Turnverein in Unterlenningen gegründet wird, längstens jedoch drei Jahre. Die Übernehmerin muss das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für die bei der Ausübung des Sports und bei Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.
2. Die Mitglieder des Vereins sind über den Württembergischen Landessportbund e.V. versichert.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18. März 2016. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lenningen, 17.09.2021



gez. Friedrich Blocher, Vorsitzender
TV Unterlenningen 1898 e. V.



gez. Richard Hohensteiner, 1. Stv. Vorsitzender
TV Unterlenningen 1898 e. V.